



CVP Kanton Luzern

Finanzdepartement
des Kantons Luzern
Herr Marcel Schwerzmann
Regierungsrat
Bahnhofstrasse 19
6002 Luzern

Luzern, 30. Juli 2009

Vernehmlassung über die Änderung der Verordnung über die LUPK

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom 19. Mai 2009 eingeladen, zum Entwurf über die Änderung der Verordnung über die Luzerner Pensionskasse (VoLUPK) Stellung zu nehmen. Die CVP Kanton Luzern dankt für die Möglichkeit zur Meinungsabgabe und nimmt diese gerne wahr.

Allgemein

Damit die öffentliche Hand die vom Volk gewünschten und geforderten Leistungen erbringen kann, braucht sie motivierte Mitarbeitende. Dabei stellt die Kompensation, zusammengesetzt aus der eigentlichen Entschädigung und der Vorsorgeregulierung, ein nicht unerhebliches Element dar. Wichtig erscheint uns dabei, dass die Folgen einer Anpassung transparent sind. Dabei sind die Pensionskasse, die laufende Rechnung des Kantons und der Gemeinden sowie die Folgen auf den Arbeitsmarkt zu berücksichtigen. Aus diesem Grund bitten wir den Regierungsrat, im Hinblick auf die Beratung der Vorlage in der kantonsrätlichen Kommission die Antworten auf die nachfolgenden Fragen zu geben:

1. Wie setzt sich das prozentuale Verhältnis des direkten Personalaufwands (direkte Entschädigungen), der Sozialabgaben (AHV, ALV, EO, Pensionskasse) und des übrigen Personalaufwands beim Kanton Luzern im Vergleich zu ähnlichen Kantonen zusammen (mit Zusatzangabe, ob es sich um eine PK-Lösung nach Leistungs- oder Beitragsprimat handelt).
2. Wie hoch sind die Auswirkungen auf den laufenden Personalaufwand des Kantons und der Gemeinden zu quantifizieren, wenn das Pensionierungsalter um 1 Jahr erhöht wird und damit der Kompensationseffekt durch Stellenneubesetzung durch jüngere Personen verspätet erfolgt?

3. Wie viele Stellen können aus Sicht des Regierungsrats aufgrund des vorgeschlagenen höheren Pensionierungsalters in den Jahren 2010, 2011 und 2012 unter Berücksichtigung aller der LUPK aktuell angeschlossenen Arbeitgeber nicht durch jüngere Personen besetzt werden? Könnte das im jetzigen Arbeitsumfeld zu einer Erhöhung der Arbeitslosigkeit führen?
4. Wie entwickelt sich die Praxis bzgl. Teuerungsausgleich bei beitragsorientierten Pensionskassen in Abhängigkeit zum jeweils gültigen Umwandlungssatz (für Vergleichszwecke Umwandlungssatz bei Pensionierung nach Vollendung des 65. Lebensjahrs)?
5. Wie hoch war der Zinssatz für Altersguthaben bei beitragsorientierten Pensionskassen im Geschäftsjahr 2008 in Abhängigkeit zum jeweiligen Deckungsbeitrag per Jahresende 2008 (sofern Datenmaterial vorhanden mit Aufteilung auf öffentliche und private Pensionskassen)?
6. Gemäss Ihren Angaben auf Seite 6 der Vernehmlassungsbotschaft beträgt der durchschnittliche strukturelle Verlust je Pensionierungsfall 27'400 CHF. Können Sie uns den prozentualen Verlust je Pensionierungsfall in Prozenten des relevanten Alterskapitals per Pensionierungszeitpunkt in Abhängigkeit zum Pensionierungsalters aufzeigen?

Wir haben die Auffassung, dass aufgrund des per Ende 2008 effektiven und des von Ihnen per 31.03.2009 geschätzten Deckungsgrads Handlungsvarianten zu erarbeiten sind. Hingegen halten wir fest, dass aufgrund der effektiven Situation zur Zeit noch kein dringender Sanierungsbedarf vorliegt, insbesondere da sich im 2. Quartal 2009 der Deckungsgrad wieder verbessert haben dürfte.

Nachfolgend nehmen wir wie folgt Stellung zu den Detailpunkten, wobei diese in Unkenntnis Ihrer Antworten auf die aufgeworfenen Fragen als provisorisch zu verstehen sind:

Umwandlungssatz

Wir stimmen zu, dass der heute fixierte Umwandlungssatz einerseits zu einem strukturellen Verlust bei jeder Pensionierung ohne Kapitalbezug führt, andererseits die Handlungsmöglichkeiten bzgl. allfälligen Teuerungsausgleichen reduziert. Den aufgezeigten Vorschlag für eine Reduktion des Umwandlungssatzes um bis zu 10 % erachten wir aber als zu hoch und deshalb nicht vertretbar. Es wird über das Ziel hinausgeschossen. Die Reduktion des Umwandlungssatzes ist im Verhältnis zum bisherigen prozentualen strukturellen Defizit zu fixieren. Der relevante Zeitpunkt der Reduktion des Umwandlungssatzes hängt von der Festlegung des Pensionierungsalters ab.

Pensionierungsalter

Damit die anvisierten Leistungsziele nach einer Reduktion des Umwandlungssatzes gesichert sind, sind entweder die Vorsorgebeiträge oder das ordentliche Pensionierungsalter zu erhöhen. Eine generelle Erhöhung der PK-Beiträge lehnen wir in der Annahme, dass der Kanton Luzern im interkantonalen Vergleich durchschnittlich dasteht, tendenziell ab, da ansonsten diese Mehrausgaben durch Einsparungen in anderen Bereichen kompensiert werden müssten. Somit sind wir einverstanden, dass das generelle Pensionierungsalter von 62 Jahre auf 63 Jahre erhöht wird. Im Anhang III sollte aber sichergestellt werden, dass durch die Interpolation der Umwandlungssätze zwischen dem Anpassungszeitpunkt (2010 oder 2011) und einer anschliessenden Übergangsphase von 3 - 5 Jahren ein Anreiz besteht, dass Arbeitnehmende freiwillig bei Vollendung des 62.

Arbeitsjahrs in Pension gehen, damit die Eintrittschancen jüngerer Mitarbeitenden nicht zu stark durch diese Erhöhung beeinträchtigt werden.

Risikobeiträge

Wir stimmen zu, dass die Risikobeiträge zu gleichen Teilen von den Arbeitgebern und -nehmern finanziert werden sollten. Gleichzeitig sind wir mit dem Bandbreitenmodell einverstanden.

Beiträge Altersgutschriften

Die Reduktion der Beitragsstufen erachten wir nicht als zwingend. Zur Beurteilung der Tabelle Seite 10 wäre es sinnvoll, wenn die Sparbeiträge (d.h. ohne Risikobeiträge) dargestellt würden. Wir stimmen überein, dass tiefere Arbeitgeber- als Arbeitnehmerbeiträge nicht opportun sind. Hingegen können wir den Ausführungen nicht entnehmen, wieso neu bei Arbeitnehmenden bis 41 Jahre die Arbeitgeber und -nehmer zu gleichen Teilen in die PK einzahlen, anschliessend sich das Verhältnis aber auf 57 % : 43 % verschiebt. Ebenso könnten bei Altersstrukturen ab spätestens 63 Jahren sowohl die Arbeitgeber- wie Arbeitnehmerbeiträge stark reduziert werden.

Konjunkturelle Sanierungsmassnahmen

Verschiedene Pensionskassen der öffentlichen Hand sind - im Gegensatz zur LUPK - heute in einer Unterdeckungslage, wonach zwingend Sanierungsmassnahmen einzuleiten sind. Glücklicherweise ist das bei der LUPK heute (noch) nicht der Fall. Es gilt zur Zeit die Situation zu beobachten. Die anvisierten Sanierungsmassnahmen im Bereich Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge lehnen wir zur Zeit ab. Bezüglich Verzinsung sind die Erfahrungen anderer Pensionskassen zu berücksichtigen.

Allenfalls ist die vorgeschlagene Stufe 1, d.h. ein Sanierungsbeitrag von 0.5 % seitens der Arbeitgeber und 1.0 % seitens der Arbeitnehmer einzuführen. Die entsprechende Bestimmung könnte in Kraft gesetzt werden, sofern sich auch mit einem reduzierten Verzinsungsfaktor des Alterskapitals eine Unterschreitung des Deckungsgrads von 90 % als wahrscheinlich erweist.

Fonds zur Finanzierung von Teuerungszulagen

Das Parlament hat bewusst die Bildung einer unter dem Beitragsprimat geführten Pensionskasse beschlossen. Der Fonds zur Finanzierung von Teuerungszulagen stellt ein Rückschritt dar, wonach indirekt wieder eine Leistungsorientierung eingeführt wird. Zum heutigen Zeitpunkt lehnen wir die vorsorgliche Bildung dieses Fonds ab. Es ist die Weiterentwicklung des Bundesrechts bezüglich Umwandlungssätze und Teuerungsfagestellungen abzuwarten. Eine isolierte Lösung der LUPK ist abzulehnen, da gerade die heutige Mobilität hier zu Ungerechtigkeiten führen würde. So hätte die Öffentlichkeit bei Pensionierten, welche erst kurz vor der Pensionierung von der Privatwirtschaft zur öffentlichen Hand wechseln, den Teuerungsausgleich dann anschliessend für immer auszugleichen.



Zusätzlicher Versicherungsplan

Wir erachten es als sinnvoll, wenn neben des Basisplans zusätzliche Flexibilitäten im Vorsorgeplan eingebaut werden. Ziel des zusätzlichen Versicherungsplans ist es, im Rahmen der Maximalgrenzen gemäss Bundesrechts Vorsorgekapital zu öffnen, das entweder für die Reduktion der Auswirkungen einer vorzeitigen Pensionierung oder einer AHV-Ersatzrente herangezogen werden kann. Somit sind die in § 45 a - wenn auch hier in einer negativen Formulierung festgehalten - enthaltenen Neuerungen aus Sicht der CVP entscheidender als der Plan Plus.

Hingegen ist eine zwingende Verknüpfung mit dem 42. Lebensjahr und jährlichen Beiträgen von 2 % zu hinterfragen, insbesondere da die finanziellen Möglichkeiten vieler Angestellten im Alter von 42 Jahren wegen der Ausbildungssituation der Kinder limitiert ist. Die Bestimmungen bzgl. Plan Plus sind nochmals kritisch zu hinterfragen.

Teilaltersrenten

Wir begrüßen den Vorschlag gemäss Vernehmlassungsentwurf, im Falle einer wesentlichen Lohnreduktion bei unverändertem Pensum eine Teil-Altersrente einzuführen.

Alters-Kinderrente

Wir begrüßen den Vorschlag gemäss Vernehmlassungsentwurf.

Todesfallkapital

Wir unterstützen die vorgeschlagenen Verbesserungen im Sinne einer Minimalvariante. Einer weitreichenden Lösung würden wir uns nicht verwehren.

Wir hoffen, dass unsere Überlegungen in Ihren weiteren Arbeiten Eingang finden und danken noch einmal für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

CVP Kanton Luzern

sign Martin Schwegler
Präsident

sign. Marcel Hurschler
PL-Mitglied, Ressort Finanzen

Kopie:

- Monique Müller, Rechtsdienst Finanzdepartement
- Mitgliedern PFK CVP Luzern